



Statuten

<i>I.</i>	<i>Name und Zweck</i>	<i>Artikel</i>	<i>1-2</i>
<i>II.</i>	<i>Mitgliedschaft</i>	<i>Artikel</i>	<i>3-4</i>
<i>III.</i>	<i>Die Vereinsorgane</i>	<i>Artikel</i>	<i>5-8</i>
<i>IV.</i>	<i>Die Mittel des Vereins</i>	<i>Artikel</i>	<i>9-12</i>
<i>V.</i>	<i>Rechte und Pflichten</i>	<i>Artikel</i>	<i>13-14</i>
<i>VI.</i>	<i>Vereinsschutz</i>	<i>Artikel</i>	<i>15</i>
<i>VII.</i>	<i>Auflösung des Vereins</i>	<i>Artikel</i>	<i>16-18</i>
<i>VIII.</i>	<i>Schlussbestimmungen</i>	<i>Artikel</i>	<i>19</i>

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name:

Unter dem Namen FEUERWEHRVEREIN VOLKETSUIL (FVV) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Volketswil. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck:

- Förderung und Pflege der Kameradschaft
- Durchführen von ausserordentlichen Aktivitäten, im und um den Bereich des Feuerwehrwesens.
- Pflege und Unterhalt von altem Feuerwehrmaterial

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Feuerwehrverein setzt sich aus Aktiv-, Passiv- Partner-, Familien- und Ehrenmitgliedern zusammen.

3.1

Aktivmitglied kann jede Person werden, welche in der Feuerwehr Volketswil aktiven Dienst leistet, oder geleistet hat, ungeachtet der Abteilungszugehörigkeit (Zug, Gruppe etc.).

3.2

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Idee des Vereins unterstützen will.

3.3

Die Partnermitgliedschaft ist an eine Aktiv- oder Ehrenmitgliedschaft gebunden. Es ist die Partnerin oder der Partner des Aktiv- oder Ehrenmitgliedes.

3.4

Die Familienmitgliedschaft ist an eine Aktiv- oder Ehrenmitgliedschaft gebunden. Es ist die Partnerin oder der Partner des Aktivmitgliedes und deren gemeinsame minderjährige Kinder.

3.5

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden wer sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen.

Art. 4 Auflösen der Mitgliedschaft:

4.1

Ein Austritt kann nur auf die, dem abgelaufenen Jahr nächstfolgende Mitgliederversammlung erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Das austretende Mitglied ist für das bis zum vorangegangenen 31. Dezember abgelaufene Jahr noch beitragspflichtig.

4.2

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins, den Statuten oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, dem Ansehen des Vereins schaden oder den finanziellen Verpflichtungen innerhalb eines Jahres nicht nachkommen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss vor und teilt diesen, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, dem Mitglied schriftlich mit. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb Monatsfrist das Rekursrecht zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich dem Vorstand einzureichen und hat aufschiebende Wirkung. Für einen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit nötig. Der Entscheid ist dem Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen.

4.3

Durch Tod.

4.4

Durch Auflösung des Vereins.

III. Die Vereinsorgane

Art. 5 Die Organe des Feuerwehrvereins Volketswil sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich vom Vorstand im ersten Quartal einberufen.

6.1

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Nennung der Geschäfte, einberufen. Der Termin muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.

6.2

Spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, werden an der Mitgliederversammlung verhandelt. Später eingereichte Anträge oder nicht traktierte Anträge, werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt. Jede Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten, beschlussfähig.

6.3

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt das Einfache Mehr. Bei Sachgeschäften und Ordnungsanträgen entscheidet das einfache Mehr. Für die Genehmigung von einer Statutenrevision ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen geschehen offen, sofern die Versammlung nicht eine schriftliche Stimmabgabe beschliesst.

6.4

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht andern Organen des Vereins übertragen wurden.

Art. 7. Vorstand:

Der Vorstand ist das leitende Organ des Feuerwehrvereins Volketswil. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand setzt sich aus 3-7 Mitgliedern zusammen, welche wiedergewählt werden können. Wählbar ist jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- 1- 4 Beisitzer

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt. Der Vorstand führt den Feuerwehrverein gemäss den Vereinszwecken nach Art. 2 der Statuten. Er ist verpflichtet die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Befugnisse nach aussen hin zu vertreten und deren Angelegenheiten zu besorgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7.1

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Er besorgt, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die laufenden Geschäfte. Er verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

7.2

Der Kassier führt die Jahresrechnung und die Mitgliederliste. Er verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung und der Revisoren einen Jahresbericht.

7.3

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Feuerwehrverein hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Einzelunterschrift für Post- und Bankverbindungen haben der Präsident und der Kassier.

Art. 8 Rechnungsrevisoren:

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt jederzeit das Vorlegen der Buchhaltung und der Vorstandssitzungs-Protokolle zu verlangen, sowie den Kassenbestand zu überprüfen. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

IV. Finanzen

Art. 9

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 10

Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Auslagen werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Schenkungen und Zuwendungen
- Eigenleistungen wie Festanlässe etc.
- Ertrag des Vermögens

Art. 11

Von der Jahresbeitragspflicht sind befreit:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 12

Ein persönliches Anrecht auf das Vermögen des Vereins besteht nicht.

V. Rechte und Pflichten

Art. 13 Rechte:

Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Die Partner- Familien- und die Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Die Aktiv-, Ehren-, Partner- und Familienmitglieder haben das Recht unter denselben Bedingungen den Vereinsanlässen teilzunehmen. Passivmitglieder haben das Recht unter Kostenbeteiligung an den Vereinsanlässen teilzunehmen.

Art. 14 Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind im Weiteren angehalten die Interessen des Feuerwehrvereins Volketswil zu wahren.

VI. Vereinsschutz

Art. 15

Sobald unter dem Namen Feuerwehrverein Volketswil Veranstaltungen durchgeführt werden, gehören deren Erträge dem Verein. Es ist den Mitgliedern ohne Wissen des Vorstandes verboten, Aktivitäten im Namen des Vereins zu unternehmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutarisch bestellt werden kann. (Art. 76/77 ZGB)

Art. 17

Ein Anspruch auf das nach der Liquidation übrig gebliebene Vereinsvermögen kann weder von Vereinsmitgliedern noch von Ehrenmitgliedern geltend gemacht werden.

Art. 18

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen per sofort einem durch die Auflösungsversammlung bestimmten, gemeinnützigen Zweck zugeführt. Das Inventar wird der Feuerwehr Volketswil zur sofortigen Verwendung übergeben.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Gerichtsstand ist Uster.

Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung im März 2014 in Kraft und ersetzen sämtliche vorhergehenden Statuten und deren Änderungen.

Volketswil, den 8.3.2014

Der Präsident:



Hans-Jürg Hegglin

Die Sekretärin:



Regula Spycher